Hinweise zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.neustadt.de/meta/datenschutzerklaerung

Nachweis des Bedürfnisses für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz



§ 27 Sprengstoffgesetz Verein/Organisation (bitte mit genauer Anschrift) Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Öffentliche Sicherheit und Ordnung Stadtplatz 34 Ansprechpartner/in 92660 Neustadt a. d. Waldnaab Fax: 09602/79-3155 Tel.: 09602/79-3150 Telefon E-Mail (freiwillig) ☐ Herr ☐ Frau Name: Vorname: Straße: PLZ: Ort: Geburtsdatum: Geburtsort: (Gemeinde, Landkreis, Land) Vereinseintritt: ist Mitglied in unserem(r) Verein/Organisation und nimmt als regelmäßig und erfolgreich an den Übungsschießen des Vereins teil. a.) Sportschütze seit b.) Brauchtumsschütze Böllerschütze an Veranstaltungen teil, bei denen es Brauch ist aus besonderem Anlass mit Böllern zu schießen bzw. mit Vorderladerwaffen Salutschüsse abzugeben. Für die Ausübung des Schießsports, bzw. die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen ist das Schießen mit folgenden Schusswaffen/Geräten beabsichtigt: erlaubnispflichtige Schusswaffen Vorderladerwaffen Handböller Standböller Kanone Für den Erwerb und Umgang mit Treibladungspulver, das ausschließlich für schießsportliche Zwecke, bzw. zur Brauchtumspflege, verwendet werden soll, benötigt unser Mitglied/Schütze eine Erlaubnis nach § 27 Abs. 3 SprengG. Die Erlaubnis soll erteilt werden zum Erwerb und Umgang von/mit Nitrocellulosepulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen Schwarzpulver zum Schießen mit Vorderladerwaffen Böllerpulver zum Böllerschießen Soweit der Schütze/das Mitglied keine eigenen Schusswaffen/Böllergeräte besitzt, wird bestätigt, dass diese im Verein/der Organisation vorhanden sind und zur Verfügung gestellt werden. Es wird versichert, dass das sportliche Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Vorderladerwaffen ausschließlich auf genehmigten Schießstätten stattfindet.